



Die Gremien der Schule

Wer macht was und wo werden
Entscheidungen getroffen?

Gremien der Elternvertretungen

Klassenebene

Elternvertreter



Schulebene

Schulelternrat (SER)



Kreisebene

Kreiselternrat (KER)



Landesebene

Landeselternrat (LER)



Elternvertreter

- Die Erziehungsberechtigten einer Klasse bilden die **Klassenelternschaft**.
- Für jede Klasse wird von der Klassenelternschaft eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender der Klassenelternschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt – kurz: die **Elternvertreter**
- Die Elternvertreter werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- Die Elternwahlordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahlen der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats.



Aufgaben der Elternvertreter

- Die Elternvertreter sind **Ansprechpartner** für Fragen und Probleme, Informationsbeschaffer der Klassenelternschaft
- Die beiden gewählten Elternvertreter arbeiten im Team
- Sie sind **Mitglied im Schulelternrat (SER)** und nehmen an den SER-Sitzungen teil.
- Sie sind für die **Elternabende** verantwortlich
 - d.h. führen mindestens einen Elternabend pro Schulhalbjahr durch (mehr Sitzungen sind möglich)
 - Stimmen Tagesordnung und Termin mit der Klassenlehrkraft ab
 - Bereiten den Abend gemeinsam mit der Klassenlehrkraft vor
 - Schreiben in der Regel die Einladung
- **Informieren** die Eltern der Klasse über die Ergebnisse aus der SER-Sitzung
- Die Aufgaben der Klassenelternschaften ergeben sich aus § 96 NSchG.



Schulelternrat

- Alle Elternvertreter bilden den **Schulelternrat** (SER) der Schule
- der SER verfügt über umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte in der Schule.
- Der Schulelternrat ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über Organisation der Schule und Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (§ 96 Abs. 3 NSchG).
- der SER wählt aus seiner Mitte
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des SER
 - die Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz
 - die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen
 - Die Vertreterinnen und Vertreter für den Kreiselternrat
- der SER wählt aus der gesamten Elternschaft die Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand
- Alle gewählten Vertreter werden für 2 Jahre gewählt



Aufgaben des Schulelternrates

- Der SER versteht sich in erster Linie als **Ansprechpartner**, Fragen- und **Problemlöser**, Informationsbeschaffer, Motivator und Aktivator für die gesamte Elternschaft, um gemeinsam das Schulleben aktiv mitzugestalten und positiv zu beeinflussen
- Im Schulelternrat werden aktuelle Themen aus der Schule, aber auch weiterführende Themen aus dem Bereich der Schulpolitik klassenübergreifend erörtert.
- Die Mitglieder des SER **vertreten die Interessen der Elternschaft** der Schule und berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- Die Vertreter/-innen in den übergeordneten Elternräten (Kreiselternrat, Landeselternrat), Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- Der Schulelternrat unterstützt das Gymnasium im Sinne des Leitbildes des Gymnasiums Bleckede.



Kreiselternrat

- Über die einzelne Schule hinausreichende Probleme oder schulische Angelegenheiten werden im Kreiselternrat erörtert.
- Für den Kreiselternrat werden aus der Mitte des SER zwei Vertreter gewählt, die in der Delegiertenwahl in den Kreiselternrat gewählt werden können. (§97 Abs. 2 und 3 NSchG).
- Die Aufgaben des Kreiselternrates ergeben sich aus § 99 NSchG.
- Die Eltern werden auf kommunaler Ebene auch über eine Mitgliedschaft in den kommunalen Schulausschüssen beteiligt (§ 110 NSchG).

Weitere Gremien

Schulleitung

- Bestehend aus Schulleiter, stv. Schulleiter, drei Koordinatoren (siehe Website)

Schulvorstand

- Gem. §38 NSchG

Gesamtkonferenz

- Gem. §34 NSchG

Schülervertretung (SV)

- Identischer Aufbau zu den Elternvertretungen (SV, KSV, LSV)

Fachkonferenzen

- Eine Fachkonferenz für jedes Schulfach, welches am Gymnasium Bleckede gelehrt wird

Jahrgangsteams

- Für Jahrgang 5 bis 10 (siehe Website)

Arbeitsgruppen

- iPad-Arbeitsgruppe (Stand 05.2025)



Schulvorstand

- Der Schulvorstand ist das Vertretungsgremium der Lehrkräfte, der Schülerschaft und der Elternschaft nach dem Niedersächsischen Schulgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007
- Der Schulvorstand hat bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, dies ist am Gymnasium Bleckede der Fall.
- Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder
- Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.



Aufgaben des Schulvorstandes Teil I

- Die Aufgaben des Schulvorstandes sind in §38a – NSchG geregelt.
- Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.
- Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.



Aufgaben des Schulvorstandes Teil II

- Der Schulvorstand entscheidet unter anderem über
 - die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 - den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
 - die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
 - weitere Punkte in §38a NSchG

Gesamt- konferenz



- In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen
- Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
 - a) die Schulleiterin oder der **Schulleiter**,
 - b) die weiteren hauptamtlich oder **hauptberuflich** an der Schule tätigen **Lehrkräfte**,
 - c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der **anderen Lehrkräfte**, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
 - d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen **Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter**,
 - e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen **pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum **Land** stehen,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum **Schulträger** stehen
- In Gesamtkonferenzen mit 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach Buchstabe a bis d je 14 **Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler**



Aufgaben der Gesamt- konferenz

- Die Aufgaben der Gesamtkonferenz sind in §34 NSchG festgelegt
- Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über
 - das Schulprogramm,
 - die Schulordnung,
 - die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
 - den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie
 - Grundsätze für
 - Leistungsbewertung und Beurteilung und
 - Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule



Die Gesamtkonferenz

Auf Grund der großen Anzahl der Mitglieder, führen wir hier nicht alle Mitglieder der Gesamtkonferenz auf.

Lehrkräfte

21 bis 50

Elternvertreter

14

Schülervertreter

14



Schüler- vertretung

- Die Schülerinnen und Schüler werden an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen der Schule über die Schülervertretung (Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schülerrat) und die Vertretung in den schulischen Gremien (Schulvorstand, Konferenzen, Ausschüsse) beteiligt.
- Die Mitwirkungsrechte werden durch gewählte Schülervertreterinnen und -vertreter auf verschiedenen Ebenen (Schule, Gemeinde, Kreis, Land) wahrgenommen.
- Von jeder Klasse wird eine Klassensprecherin bzw. ein Klassensprecher sowie Stellvertreter gewählt.
- Alle Klassensprecher wählen aus ihrer Mitte 15 Mitglieder in die **Schülervertretung (SV)**
- Die Schülervertreter werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Aufgaben der Schüler- vertretung



- Die Schülervertreter sind **Ansprechpartner** für Fragen und Probleme, Informationsbeschaffer der Klassengemeinschaft
- Sie sind **Mitglied im Schülerrat (SV)** und nehmen an den SV-Sitzungen teil.
- Gem. aktueller Geschäftsordnung des SER nehmen die Vorsitzenden der SV als Gäste an den SER-Sitzungen teil.